

Projektförderung für Schwerpunktförderungen nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz beantragen

Sie möchten als gemeinwohlorientierte Weiterbildungseinrichtung Fördermittel für Projekte der allgemeinen oder politischen Weiterbildung beantragen? Hier erfahren Sie mehr.

Basisinformationen

Das Land Bremen kann Einrichtungen der Weiterbildung gem. des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremischen Weiterbildungsgesetz – WBG) Zuschüsse für besondere Schwerpunktmaßnahmen gewähren. Die Förderbestimmungen werden jeweils in einer Förderrichtlinie gesondert festgelegt.

Im Jahr 2026 können Projekte der Erwachsenen- und Familienbildung nach der Richtlinie „Weiterbildung für sozial und bildungsbenachteiligte Zielgruppen“ bezuschusst werden. Projekte, die gefördert werden können, sind den folgenden vier Schwerpunktfeldern zuzuordnen:

- a) Alphabetisierung für Erwachsene mit Erstsprache Deutsch
- b) Bildungsangebote zur Stärkung der Teilhabe und Integration für Zugewanderte und Geflüchtete
- c) Grundbildung (c1) sowie Qualifizierung für bürgerschaftliches Engagement (c2)
- d) Politische Bildung, werte- und normenorientierte Bildung

Angebote, die sich speziell an Erwachsene mit Behinderungen richten, werden unabhängig von einem thematischen Schwerpunkt gefördert.

Die Antragsfrist läuft vom 1. bis 31. Juli 2026.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Soweit die Kosten von Bildungsmaßnahmen durch andere öffentliche Mittel abgedeckt werden, sind diese auf den Zuschuss anzurechnen.

Voraussetzungen

Die notwendigen Voraussetzungen variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Förderrichtlinie. Sie können sich hierzu bei Interesse individuell beraten lassen.

Ablauf

Nehmen Sie gern Kontakt zur zuständigen Stelle auf, bevor Sie einen Antrag stellen.

Den Antrag auf Förderung können Sie online im Zuwendungsportal des Senators für Kinder und Bildung beantragen.

Online-Beantragung

- Registrieren Sie sich für das Zuwendungsportal, wenn Sie noch kein persönliches Nutzerkonto haben.
- Nutzen Sie nach erfolgreicher Registrierung den Online Dienst.
- Der Online-Dienst führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag.
- Zusätzlich benötigte Unterlagen können Sie im Online-Dienst hochladen.
- Ihr Antrag wird dann geprüft.
- Sollten Angaben oder Unterlagen fehlen, werden diese nachgefordert.
- Sind alle benötigten Angaben und Unterlagen vorhanden, erfolgt die abschließende Bearbeitung.
- Ihr Bescheid wird erstellt und an Sie verschickt.

Weitere Hinweise

Die Förderrichtlinien gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 Weiterbildungsgesetz (WBG) finden Sie im Bremischen Amtsblatt und im Transparenzportal Bremen.

Benötigte Unterlagen

- Die notwendigen Unterlagen variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Förderrichtlinie.
 - Sie können sich hierzu bei Interesse individuell beraten lassen.

Zuständige Stellen

- [Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 23 - Allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung, außerschulische Berufsbildung, Lehrkräftebildung](#)
 - +49 421 361 10289
 - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - referat23@bildung.bremen.de

Online Services

- [Zuwendungsportal des Senators für Kinder und Bildung](#)

Das Zuwendungsportal des Senators für Kinder und Bildung bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Anträge auf Zuwendungen online zu stellen.

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Antragsfristen variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Förderrichtlinie.

Eine Bewilligung von Fördermitteln ist nur für solche Projekte möglich, die noch nicht begonnen worden sind.

Ein Projekt ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen hiervon genehmigen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

3 Wochen bis 5 Wochen nach Antragsfristende

Rechtsgrundlagen

- [§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen \(Weiterbildungsgesetz - WBG\)](#)

Aktualisiert am 21.07.2026